

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht  
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herr  
Stefan Schindler  
Hinterholz 28  
3663 Laimbach am Ostrong



Dieser Bescheid ist mit 25. Juni 2014  
in Rechtskraft erwachsen  
28. Juli 2014

*Zimbermay*  
(BÜRBAUMER)

MEW3-N-135/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
Projekt

E-Mail: [umwelt.bhme@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhme@noel.gv.at)  
Fax 02752/9025-32281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
-	Mag. Hagel / Bürbaumer Maria	32110 / 32235	27.05.2014

Betrifft

**Schindler Stefan, unbenannter linker Zubringer zum Kehrbach auf Grundstück Nr. 359/2, KG Laimbach, Gemeinde Münichreith-Laimbach; Erklärung zum Naturdenkmal**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den unbenannten Bach (linker Zubringer zum Kehrbach) im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 359/2, KG Laimbach, Gemeinde Münichreith-Laimbach, wegen des Vorkommens des Steinkrebse (*Austropotamobius torrentium*) zum Naturdenkmal.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

### Begründung

Herr Stefan Schindler hat angeregt, den unbenannten linksufrigen Bach zum Kehrbach auf seinem Grundstück in der KG Laimbach, zum Naturdenkmal zu erklären.

Es wurde deswegen ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet und am 3.4.2014 eine Verhandlung abgehalten.

### § 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Be-

scheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

**Die Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen dazu lauten:**

**Schriftliches Gutachten vom 19.12.2013:**

*„Nachweis des Steinkrebsses:*

*Bei einem gemeinsamen Lokalaugenschein mit Herrn Schindler erfolgte die Suche nach Exemplaren des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentium*), der laut Erzählungen von Herrn Schindler hier immer wieder gesehen wurde und auf natürliche Weise hier vorkommen soll. Die erste gemeinsame Erkundung des Baches erbrachte*

leider keinen Nachweis dieses sehr sensiblen und empfindlichen Scheren-Ritters. Kurz darauf – zu Beginn der Fortpflanzungsperiode des Steinkrebse – konnte Herr Schindler mehrere Exemplare des Bachkrebse sichten und informierte den Unterfertigten.

Wenige Tage später, beim zweiten Besuch, konnte das Vorkommen von *Austropotamobius torrentium* bestätigt werden. Ein größeres und ein kleineres Exemplar wanderten im Teich herum, ein weiteres männliches Exemplar wurde bei der Abzweigung (Ausleitung) des Baches gefunden, von wo aus der zweite Teich gespeist wird. Es wurde entnommen und untersucht und wieder zurückgesetzt. Dieser Befund ist zweifellos eindeutig und richtig.

Dem Unterfertigten sind viele kleine Fließgewässer bekannt, in denen der Steinkrebs im letzten Jahrzehnt entweder ausgestorben ist oder nur noch in einer Individuendichte vorkommt, die unterhalb der Nachweisgrenze liegt. Auch im gegenständlichen Fall war es beim ersten Besuch nicht möglich einen Steinkrebs zu finden. Viele Exemplare ziehen sich während der Tageslichtstunden in Versteckmöglichkeiten zurück und bleiben verborgen. Dieses Verhalten dient wohl der Vermeidung von Fressfeinden. In Rahmen von Kartierungsarbeiten gehen Experten während der Nacht mit Taschenlampen auf Krebsuche. Wesentlich mehr Individuen verlassen nachts ihr Versteck als tagsüber und gehen auf Nahrungssuche.

Erst nach dem Beginn der Fortpflanzungsperiode gelang der Nachweis. Zur Reproduktionsphase sind wesentlich mehr Tiere aktiv und unterwegs als außerhalb derselben – vor allem Männchen – und auch unter Tags.

Der Bach- oder Steinkrebs ist ein Schutzobjekt von gemeinschaftsrechtlicher Relevanz. Diese Art in der Anhang II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie der EU aufgelistet.

#### Artenliste

Seltene und gefährdete Tiere im Bachlauf oberhalb des Anwesens von Herrn Stefan Schindler, sind die folgenden:

WIRBELTIERE	VERTEBRATA
AMPHIBIEN	AMPHIBIA
Bergmolch	( <i>Ichthyosaura alpestris</i> )
Feuersalamander	( <i>Salamandra salamandra salamandra</i> )
Erdkröte	( <i>Bufo bufo</i> )
Springfrosch	( <i>Rana dalmatina</i> )
REPTILIEN	REPTILIA
Blindschleiche	( <i>Anguis fragilis</i> )
WIRBELLOSE	EVERTEBRATA
Bachflohkrebs	( <i>Gammarus fossarum</i> )
Steinkrebs	( <i>Austropotamobius torrentium</i> )
Bach-Wasserläufer	( <i>Velia caprai</i> )
Gold-Laufkäfer	( <i>Carabus auratus</i> )
Mistkäfer	( <i>Anoplotrupes stercocrosus</i> )
Weinbergsschnecke	( <i>Helix pomatia</i> )

Nicht untersucht bzw. fotografiert wurden Vögel und Säugetiere.

*Es ist des Weiteren anzunehmen, dass der Fischotter (*Lutra lutra*) hier vorkommt, aber nicht häufig ist.*

*Auch vom Aussterben bedrohte „Weitwanderer auf leisen Pfoten“, nämlich **Luchse** (*Lynx lynx*), sollen im Gebiet des Ostrong-Massivs vereinzelt vorkommen. Sie sind extrem selten und scheu, unterstreichen aber die hohe naturschutzfachliche Qualität des Gebietes.*

*Mit Sicherheit wären noch viel mehr seltene und bedrohte Tierarten nachweisbar, wenn für deren Erhebung genügend Zeit wäre.*

#### *Bedrohungen durch intensive Forstwirtschaft*

*Die Quellregion und der Oberlauf des namenlosen Baches liegen auf dem Grundstück Nr. 587/1, KG Münichreith. Es ist ein extrem großes Waldgrundstück mit 6.911.115 m<sup>2</sup> oder 691 ha, im Besitz der Republik Österreich, Österr. Bundesforste AG.*

*Aus fachlicher Sicht wäre es durchaus vertretbar, den Bach zum Naturdenkmal zu erklären und einen mitgeschützten Umgebungsbereich von 100 Meter zu definieren, innerhalb dessen keine intensive Waldbewirtschaftung erfolgen soll.*

*Das Grundstück mit der Nummer 358, KG 14322 = Laimbach am Ostrong, ist im Besitz von Silvia und Stefan SCHINDLER und weist eine Fläche von 2.602 m<sup>2</sup> auf.*

*Das Grundstück mit der Nummer 359/2, KG 14322 = Laimbach am Ostrong, ist ebenfalls im Besitz von Silvia und Stefan SCHINDLER und weist eine Fläche von 12.097 m<sup>2</sup> auf.“*

#### **Gutachten in der Verhandlung am 3.4.2014:**

*„Grundsätzlich wird auf das bereits vorliegende, ausformulierte Gutachten vom 19.12.2013 verwiesen. Dort ist ausführlich dargelegt, dass der Bach in seinem gesamten Verlauf besonders seltene geschützte und bedrohte Tierarten beherbergt und somit die Kriterien des § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erfüllt.*

*Die im Herbst festgestellten Steinkrebse kamen eher im unteren Bereich des Bachlaufes vor. Es wurden nur sehr wenige Individuen gefunden, was auf die hochgradige Gefährdung der Population hinweist. Aber nicht nur hier, sondern europaweit ist der Steinkrebs akut bedroht, sodass er nachträglich in den Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie aufgenommen wurde.*

*Der Steinkrebs ist laut Roter Liste Niederösterreich stark gefährdet und daher auch in der Artenschutzverordnung aufgelistet. Dies trifft auch auf mehrere Arten die im Gutachten vom 19.12.2013 genannt sind, zu.*

*Durch das Befahren des Baches mit schwerem, forstwirtschaftlichem Gerät und dadurch bewirkten Aus- und Umleiten des Baches wird eine Beschädigung bzw. Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Steinkrebsen erfolgen.“*

**Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen in der Verhandlung am 3.4.2014:**

*„Der Unterhangbereich des Ostrongs entlang des gegenständlichen Baches weist Vernässungstendenzen auf. Derartige zur Vernässung neigende Böden sind grundsätzlich bei Befahren mit schweren Forstmaschinen verdichtungsgefährdet. Ein Befahren mit Harvestern und vor allem auch Forwadern sollte daher auf solchen Standorten, wenn überhaupt dann nur im Winter bei gefrorenem Boden erfolgen. Ansonsten ist mit größeren Bodenschäden und einer negativen Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts zu rechnen.“*

**Erklärungen in der Verhandlung am 3.4.2014:**

Erklärung des Vertreters der NÖ Umwelthanwaltschaft:

*Grundsätzlich besteht aus Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft jedenfalls eine Gefährdung der Steinkrebse, weshalb eine Unterschutzstellung unbedingt anzustreben ist. Sollte es im Bereich des Grundbesitzes der Bundesforste am Widerstand der Waldbesitzer und aufgrund entsprechenden Entschädigungsforderungen nicht möglich sein ein Naturdenkmal zu erlassen, so wäre es dennoch sinnvoll dies auf den Grundstücken des Antragstellers auszuweisen.*

*Unabhängig davon wird die Bezirkshauptmannschaft Melk ersucht den zuständigen Vertreter der Bundesforste mit dem Gutachten von Herrn Dr. Pöckl zu konfrontieren und diesen darauf aufmerksam zu machen, dass die Bewirtschaftungsform wie sie 2011/2012 gewählt wurde (häufiges Queren des Bachlaufes mit schwerem Forstgerät und dadurch bedingt Ableitung des Wassers aus dem Vorfluter und Ablagerung von Astmaterial im gesamten Gerinnebereich) auf Dauer das Aussterben einer schützenswerten Art bedeuten würde. Gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist eine derartige Bewirtschaftung aus diesem Grunde jedenfalls verboten. Da es sich bei dem Steinkrebs um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt, kann auch die Ausnahmegewilligung für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht zum Tragen kommen.*

Erklärung von Herrn Stefan Schindler:

*Ich und meine Ehegattin, Silvia Schindler, sind damit einverstanden, dass das namenlose Gerinne auf unserem Grundstück Nr. 359/2, KG Laimbach zum Naturdenkmal erklärt wird. Mir wurden die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 mitgeteilt.*

Erklärung des Vertreters der ÖBF AG am 07.04.2014:

*Eine Bewirtschaftung auf dem Grundstück der ÖBF AG (Gst. Nr. 587/1, KG Münichreith) im Bereich des Baches entgegen dem bestehenden Artenschutz gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (z.B. Queren des Bachlaufes mit schwerem Forstgerät und die Ablagerung von Materialien im Gerinnebereich) ist ohnehin nicht mehr vorgesehen und es sind in den nächsten Jahren in diesem Bereich nur Einzelstamm-entnahmen vorgesehen.*

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass der unbenannte Bach zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.  
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Frau Silvia Schindler, Hinterholz 28, 3663 Laimbach am Ostrong
2. ÖBF AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstr. 117, 3500 Krems an der Donau
3. ÖBF AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
4. Gemeinde Münichreith-Laimbach, z. H. des Bürgermeisters, Münichreith 38, 3662 Münichreith
5. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. H a g e l

